



Das wohl beste CT in der Hauptstadt – Yonas Tadesse im Fachgespräch mit der deutschen Konsiliarärztin Anke Wanger

um in Schwabing. Sie war die erste in ihrer engeren Verwandtschaft, die ein Hochschulstudium absolvierte. Die Mutter stammt aus Nördlingen (Donau-Ries) und arbeitete als Verkäuferin. Der Vater war in München zunächst Malergeselle, dann Hausmeister. Im Urlaub ging es meist nach Italien, später auf einen Bauernhof in der Nähe von Cham im Bayerischen Wald. Die Ärztin: „Meine erste große Reise machte ich im August 2002 als Studentin der Ludwig-Maximilians-Universität.“ Die Stiftung „Menschen für Menschen“ fördert den Studentenaustausch mit Jimma. Der frühere Schauspieler Karlheinz Böhm (81) ist Gründer der Stiftung und hilft seit vielen Jahren notle-

denden Menschen in Äthiopien. Nach mehreren Famulaturen arbeitete die Bayerin von 2004 bis Ende 2006 in Jimma.

„Als in der Uniklinik endlich mehr Ärzte eingestellt wurden und die Lage halbwegs unter Kontrolle war, wollte ich Neues erkunden und Geld verdienen“, erzählt Wanger. Ein Freund in der Stadt hatte eine ärztliches Laboratorium. So begann die Münchenerin mit Marketing, Public Relations und Training. Heute hat sie ein weiteres berufliches Standbein: In Addis Abeba bietet sie mit ihrer kleinen Consultingfirma Persönlichkeitsentwicklungs- und Motivationstraining an, unter anderem für das Kinderhilfswerk UNICEF, für Privatschulen, Nichtregierungsorganisationen und den Rotary Club. Für sozial engagierte Institutionen arbeitet das Unternehmen kostendeckend ohne Gewinn.

Gefragt nach den besonderen medizinischen Herausforderungen im Land antwortet Wanger: „Infektionen mit *Helicobacter pylori* sind hier oft endemisch, schätzungsweise 90 Prozent der knapp 79 Millionen Äthiopier haben es. Für viele bleibt es harmlos. Kommt es zum Magengeschwür, gibt es im Lande

zwei der zur Dreierkombination nötigen Medikamente, das dritte, Clarithromycin, häufig nicht. Wir müssen es ersetzen. Das ist aber ein kleines Problem im Vergleich zur Epilepsie und ihren Folgen.“ Epilepsie ist in Äthiopien relativ häufig. Die Gründe dafür sind noch nicht ausreichend erforscht. „Basismedikamente haben wir, aber wenn der Patient nicht anspricht, brauchen wir Ausweichmedikamente. Und die haben wir nicht“, so Wanger. Viele Kranken wüssten oft gar nicht, dass sie einen epileptischen Anfall erlitten hätten. „Die sind ins Feuer gefallen, kommen dann wegen der Verbrennungen ins Krankenhaus.“

Die Ärztin und Unternehmensberaterin fühlt sich in Äthiopien recht wohl: „Familie und sozialer Kontakt sind den Menschen sehr wichtig. Nachbarschaftshilfe und Gastfreundschaft sind groß. Das Klima in der Hauptstadt ist angenehm, nachts oft frisch, aber das ganze Jahr trockene Wärme, wie ein italienischer Sommer.“

Kontakt: Dr. med. Anke Wanger, E-Mail: ethiogerman@yahoo.com, Internet: www.wwjctscan.com, awe.cms4people.de

Bernd Kubisch

GOÄ-RATGEBER

IGeL: Ohne Vertrag kein Honoraranspruch

Die Berechnung von „Individuellen Gesundheitsleistungen“ (IGeL) hat nach der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zu erfolgen (vgl. DÄ, Hefte 26/2008, 28–29/2008, 31–32/2008 und 37/2008). Aus aktuellem Anlass scheint es noch einmal wichtig zu sein, darauf hinzuweisen, dass ein Arzt im Rahmen seiner vertragsärztlichen Tätigkeit Leistungen außerhalb der GKV-Leistungspflicht nur dann als privatärztliche Leistungen nach der GOÄ abrechnen darf, wenn diese ausdrücklich vom Patienten gewünscht werden (§ 18 Absatz 8 Ziffer 2 Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä), § 21 Abs. 8 Ziffer 2 Bundesmantelvertrag-Ärzte/Ersatzkassen (EKV)). Zusätzlich muss bei der Privatbehandlung eines gesetzlich versicherten Patienten vor Beginn der Behandlung die schriftliche Zustimmung des Versicherten ein-

geholt und dieser auf die Pflicht zur Übernahme der Kosten hingewiesen worden sein (§ 3 Abs. 1 und § 18 Abs. 8 Zi. 3 BMV-Ä; § 2 Abs. 11 und § 21 Abs. 8 Zi. 3 EKV). Demnach sind Patienten auch über die anfallenden Kosten der von der GKV nicht erfassten Leistungen aufzuklären, was am besten durch eine Kostenaufstellung nach der GOÄ erfolgen sollte. Nach der vom Patienten gewünschten Behandlung ist unter Beachtung der Regelungen, insbesondere § 12 GOÄ, eine Rechnung auszustellen.

Zu der zwingenden Notwendigkeit der schriftlichen Zustimmung hat das Landgericht Mannheim ein Urteil gefällt, das bei einer IGeL mit fehlender schriftlicher Vereinbarung festhält: „... steht ihm ebenfalls ein Honorar nur dann zu, wenn die Beklagte dem zuvor schriftlich zugestimmt hätte ...“ (Az.: 1 S 99/07). Bei

diesem Urteil wird dem Arzt ein Honoraranspruch für die erbrachte operative Leistung vollständig abgesprochen. Sowohl eine mündliche Zustimmung als auch eine Teilzahlung der Patientin sah das Gericht als nicht ausreichend an, weil bei der Erbringung von Wunschleistungen durch Kassenärzte für gesetzlich versicherte Patienten die schriftliche Form der Zustimmung zwingend sei.

Es empfiehlt es daher, sich noch einmal eingehend mit den beschriebenen Erfordernissen der schriftlichen Zustimmung und Vertragsgestaltung bei der Erbringung von IGeL für gesetzlich versicherte Patienten zu beschäftigen und eine schriftliche Zustimmung oder einen Vertrag jeweils diesen Erfordernissen anzupassen. Auch für IGeL, die gegenüber privat versicherten Patienten erbracht werden, kann die schriftliche Form der Vereinbarung hilfreich sein.

Dr. med. Anja Pieritz